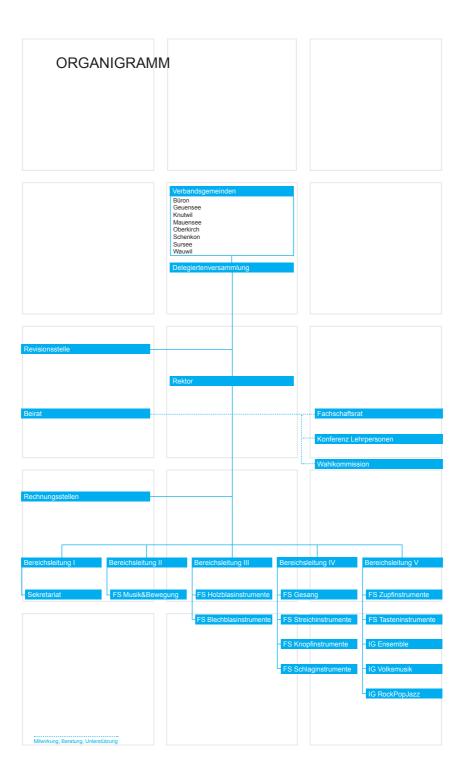


GEMEINDEVER MUSIKSCHULE	BAND DER REGION SURSEE	
	Büron Geuensee Knutwil Mauensee Oberkirch Schenkon Sursee Wauwil	Musikschule Region Sursee
	Gestützt auf §12 der Musikschule Region 24. September 2008 Schulreglement besch	Sursee vom wird folgendes
	7. September 2022	



INHALTSVERZEICHNIS
A ORGANISATION DER MUSIKSCHULE REGION SURSEE
B ORGANISATION DES UNTERRICHTS
C AUFNAHME UND AUSTRITT VON LERNENDEN
D SCHULGELD
E BESCHWERDERECHT
F INKRAFTTRETEN

A ORGANISATION DER MUSIKSCHULE REGION SURSEE

1 Politisch strategische Führung

- Die politisch strategische Führung obliegt den folgenden Organen:
 - Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden
 - Delegiertenversammlung
 - Präsidium der Delegiertenversammlung
- Die Rechte und Pflichten dieser Organe sind in den Statuten des Verbandes «Musikschule Region Sursee» geregelt.

2 Kontrollstelle

- Die Wahl und die Aufgaben der Kontrollstelle sind in den Verbandsstatuten geregelt.
- Die Kontrollstelle wird an der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

3 Rektor/Rektorin

- Der Rektor/die Rektorin ist für die operative Führung des Verbandes im pädagogischen, personellen, organisatorischen und finanziellen Bereich verantwortlich und wird von der Delegiertenversammlung gewählt.
- Die Rechte und Pflichten des Rektors/der Rektorin sind in den Verbandsstatuten geregelt.
- Die Hauptaufgaben und Kompetenzen sowie das Anforderungsprofil sind im Funktionsbeschrieb «Rektor/Rektorin» definiert.
- Bei Abwesenheit des Rektors/der Rektorin übernimmt der stellvertretende Rektor/die stellvertretende Rektorin die Geschäfte mit allen Rechten und Pflichten.

4 Bereichsleitung

- Die Bereichsleitungen sind für die operative Führung der Bereiche im pädagogischen, personellen und organisatorischen Bereich verantwortlich. Sie werden vom Rektor/der Rektorin gewählt.
- Die Hauptaufgaben und Kompetenzen sowie das Anforderungsprofil sind im jeweiligen Funktionsbeschrieb «Bereichsleitung» definiert.

5 Rechnungsstelle/Dienststelle Personal

- Die Rechnungsstelle führt das Rechnungswesen in Zusammenarbeit mit dem Rektor/der Rektorin und dem Sekretariat.
- Die Stadtverwaltung Sursee, Bereich Finanzen, amtet als Rechnungsstelle gemäss der Vereinbarung vom 1.1.2009.
- ³ Die Dienststelle Personal des Kanton Luzern (DPe) führt das Lohn- und Versicherungswesen der Lehrpersonen und der Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Rektor/der Rektorin und dem Sekretariat.

6 Sekretariat

- Das Musikschulsekretariat unterstützt den Rektor/die Rektorin und die Bereichsleitungen im administrativen, organisatorischen und finanziellen Bereich.
- Die Aufgaben sind in der Geschäftsordnung «Sekretariat» umschrieben.

7 Beirat

Der Beirat berät den Rektor/die Rektorin und die Bereichsleitungen bei der pädagogisch konzeptionellen Weiterentwicklung der Musikschule.



- Der Beirat besteht aus 7–9 Mitgliedern und wird von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ³ Bei der Wahl der Mitglieder ist folgendes zu berücksichtigen:
 - Vertretung einer Verbandsgemeinde, oder
 - Mitgliedschaft in einem musikorientierten Verein (vokal und/ oder instrumental) einer Verbandsgemeinde, oder
 - Erfahrung im pädagogischen und/oder schulpolitischen Bereich
 - Jede Verbandsgemeinde soll mit einem Mitglied vertreten sein
 - die Vertretung der Erziehungsberechtigten soll gewährleistet sein
 - ein Mitglied vertritt die Lehrpersonen und wird von der Konferenz der Lehrpersonen gewählt

Die Rechte und Pflichten des Beirats sind in der Geschäfts-

4 ordnung «Beirat» definiert.

Fachschaftsrat

- 8 Der Fachschaftsrat unterstützt den Rektor/die Rektorin und
- Bereichsleitungen bei der Weiterentwicklung der Musikschule. Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- 2 Rektor/Rektorin
 - Bereichsleitungen
 - Die Leitenden der Fachschaften:

Musik und Bewegung Gesang Streichinstrumente Zupfinstrumente Knopfinstrumente Tasteninstrumente Schlaginstrumente

Holzblasinstrumente
Blechblasinstrumente
Interessensgruppen: Ensemble, RockPopJazz,
Volksmusik

Die Rechte und Pflichten des Fachschaftsrats sind in der Geschäftsordnung «Fachschaftsrat» definiert.

9 Konferenz der Lehrpersonen

- Die Konferenz der Lehrpersonen berät über aktuelle wie auch künftige Themen der Musikschule und dient dem Informationsaustausch.
- Sie umfasst alle Lehrpersonen, die zur Teilnahme verpflichtet sind.
- 3 Die Konferenz tagt mindestens 2-mal pro Jahr:
 - im August als Eröffnungskonferenz
 - im Januar als Semesterkonferenz
- Die Rechte und Pflichten der Konferenz der Lehrpersonen sind in der Geschäftsordnung «Konferenz der Lehrpersonen» definiert.

10 Fachschaft

- Die Lehrpersonen verwandter Instrumente organisieren sich innerhalb ihrer Fachschaft zum gegenseitigen Austausch, zur Qualitätssicherung und für gemeinsame Projekte.
- Lehrpersonen, welche einen bestimmten Stil pflegen oder Interessen verfolgen, organisieren sich in den entsprechenden «Interessensgruppen».
- Die Rechte und Pflichten der Fachschaften sind in der Geschäftsordnung «Fachschaft» definiert.
- ⁴ Die Leitung der Fachschaft/Interessensgruppen ist in der Geschäftsordnung «Leitung der Fachschaft» umschrieben.

11 Wahlkommission Lehrpersonen

- Die Wahlkommission Lehrpersonen besteht aus dem Rektor/der Rektorin, einer Bereichsleitung, der verantwortlichen Fachschaftsleitung und einer gewählten Lehrperson.
- Die Rechte und Pflichten der Wahlkommission Lehrpersonen sind in der Geschäftsordnung «Wahlkommission Lehrpersonen» definiert.

12 Lehrpersonen

- Lehrpersonen der Musikschule sind diplomierte Musiklehrpersonen (Master Pädagogik) oder Personen mit entsprechenden Fähigkeitsausweisen. Es können in Ausnahmefällen Laien eingestellt werden, sofern sie über die notwendige Fachkompetenz und anerkannte Lehrbegabung verfügen. Als Grundlage dient der Berufsauftrag für die Musiklehrpersonen des Kantons Luzern.
- Die Anstellung der Lehrpersonen wird in der Wahlurkunde geregelt. Als Grundlagen dazu dienen: Statuten Musikschule Region Sursee/Leitbild/Personalgesetz des Kantons Luzern vom 26. Juni 2001/Personalverordnung vom 24. September 2002/Besoldungsordnung (BOL) für die Lehrpersonen Kanton Luzern/Personalrecht/Reglement der Luzerner Pensionskasse/Besoldungsverordnung der Musiklehrpersonen der Musikschule Region Sursee / Funktionsbeschrieb «Musiklehrpersonen»/Beruflicher Auftrag für Musiklehrpersonen.
- Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen sind im Funktionsbeschrieb «Lehrpersonen» definiert.

B ORGANISATION DES UNTERRICHTS

1 Fächerangebot

Das Fächerangebot wird jährlich veröffentlicht.

2 Unterrichtsort

- Der Unterricht wird in der Wohngemeinde der Lernenden erteilt, wenn drei oder mehr Lernende das gleiche Instrument belegen.
- 2 Bei weniger Lernenden, Spezialinstrumenten und im Ensembleunterricht wird der Unterricht zentral angeboten.

3 Musik und Bewegung

- Lektionen Musik und Bewegung (M&B) dauern 45 Minuten und sind von Kindergarten (1. Basisstufenjahr) bis und mit
 Klasse (4. Basisstufenjahr) integriert.
- Die Klassengrösse der M&B liegt zwischen 5 und 12 Kindern. Über Ausnahmen entscheidet die Bereichsleitung.
- Beim integrierten Unterricht im Kindergarten, der Primarschule und der Basisstufe besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Volksschule, welche die Lehrpersonen anstellt.
- Die fachliche und p\u00e4dagogische Betreuung der Lehrpersonen \u00fcbernimmt die Bereichsleitung.
- 5 M&B wird nach den Zielen des Lehrplans 21 unterrichtet.

4 Unterricht

- Instrumental- oder Vokalunterricht findet im Einzel- oder Partnerunterricht statt. Er dauert je nach Ausbildungsstufe und Motivation der Lernenden 30, 40, 50 oder 60 Minuten pro Woche.
- Der 14-tägliche Unterricht ist nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit möglich.

³ Pro Schuljahr werden mindestens 34 Lektionen garantiert. Fehlende Lektionen können mit Klassenstunden, Konzerten, etc. kompensiert werden.

5 Partnerunterricht

Sind Lernende für Partnerunterricht (Zweiergruppe) angemeldet, aber keine passenden Partner/Partnerinnen vorhanden, erfolgt die Einteilung mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten in Einzelunterricht zu 30 Minuten.

6 Ensemble

- Lernende im Gesangs- oder Instrumentalunterricht werden mit Ensembleunterricht zum gemeinsamen Musizieren angeleitet.
- Lernende der Musikschule mit entsprechender Eignung sollen in den verschiedenen Ensembles, Kammermusikformationen oder bei Projekten mitwirken, wenn ihnen die Lehrperson die Voraussetzungen dazu attestiert.
 - Die Unterrichtszeiten der Ensembles sind von unterschiedlicher Dauer.

7 Zuteilung der Lernenden

- Die Zuteilung der Lernenden an die entsprechenden Fachlehrpersonen erfolgt durch die Bereichsleitung im Rahmen der vertraglich zugesicherten Pensen.
- Wünsche der Erziehungsberechtigten oder der Lernenden werden soweit als möglich berücksichtigt.
- 3 Ein Wechsel der Lehrperson ist in der Regel nur auf ein neues Schuljahr hin möglich.

8 Absenzenwesen

- Die Lernenden sind verpflichtet, den Unterricht regelmässig, entsprechend vorbereitet und pünktlich zu besuchen.
- Voraussehbare Absenzen (z.B. Schulanlässe) sind frühzeitig direkt der Lehrperson mitzuteilen. Als entschuldigt gelten Absenzen, die auch das Fernbleiben vom obligatorischen Schulunterricht rechtfertigen würden.
- 3 Absenzen durch längere Krankheit oder Unfall sind zusätzlich zur Lehrperson auch dem Sekretariat mitzuteilen. Über eine allfällige Reduktion des Schulgeldes entscheidet der Rektor/die Rektorin nach Eingang eines Arztzeugnisses.
- 4 Nach der zweiten unentschuldigten Absenz benachrichtigt die Lehrperson die Erziehungsberechtigten und die Bereichsleitung.
- Von Lernenden versäumte Lektionen werden von der Lehrperson nicht nachgeholt.
- 6 Lektionen, welche eine Lehrperson aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) absagen muss, werden nicht nachgeholt. Über den allfälligen Einsatz von Stellvertretungen (frühestens ab 2. Unterrichtswoche) entscheidet die Bereichsleitung.
- Fallen Lektionen wegen privaten Gründen der Lehrperson aus, müssen diese vor- oder nachgeholt werden. Die Lehrperson macht verschiedene Terminvorschläge.

9 Ferien/Feiertage

Das Schuljahr (Ferien und gesetzliche Feiertage) der Musikschule richtet sich nach dem Ferienplan der Stadtschulen Sursee.

- - ² Für Gemeinden, die vom Ferienplan der Stadtschulen Sursee abweichen, gilt:
 - Der Beginn des Schuljahres richtet sich nach dem Ferienplan der Stadtschulen Sursee.
 - Für ausfallende Lektionen in Ferienwochen dieser Gemeinden während des Schuljahres bietet die Lehrperson Kompensationsangebote an.
- Während Schullagern, Projekttagen und Sonderwochen wird nach Möglichkeit Unterricht erteilt.
- 4 Unterrichtsausfälle an gesetzlichen Feiertagen werden weder vor- noch nachgeholt.

10 Üben

- 1 Die Lernenden verpflichten sich zu regelmässigem Üben.
- ² Die Erziehungsberechtigten sind aufgefordert, die Lernenden zu regelmässigem Üben anzuhalten.
- ³ Bei mangelhaftem Fleiss können Lernende aus der Musikschule ausgeschlossen werden.

11 Unterrichtslokalitäten

Die Lernenden und Lehrpersonen sind verpflichtet:

- sich an die Schul- und Hausordnungen der jeweiligen Standorte zu halten.
- zu Instrumenten und Mobiliar Sorge zu tragen.

12 Instrumente

- Die Anschaffung des Instrumentes und des Notenmaterials ist Sache der Erziehungsberechtigten.
- 2 Lehrpersonen beraten bei Kauf oder Miete des Instruments.



- ³ Um einen reibungslosen Keyboard-Unterricht zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Lernenden auf einem Instrument ähnlichen Typs üben, wie dies in der Musikschule verwendet wird.
- ⁴ Für Schäden an oder Diebstahl von schuleigenen Instrumenten durch Lernende haften deren Erziehungsberechtigte.
- ⁵ Für Ensembles können speziell benötigte Instrumente leihweise abgegeben werden. Im Mietvertrag werden die Details geregelt.

13 Lehrmittel

- ¹ Die Lehrmittel werden von der Lehrperson bestimmt.
- Die Beschaffung des entsprechenden Notenmaterials ist Sache der Lernenden, resp. der Erziehungsberechtigten.
- Notenmaterial für Ensembles wird von der Schule zur Verfügung gestellt.

14 Öffentliche Auftritte

Den Lernenden im Vokal-, Instrumental- oder Ensembleunterricht wird nach Möglichkeit die Gelegenheit geboten, mindestens einmal pro Jahr aufzutreten.

15 Talentförderung

Die Musikschule Region Sursee erkennt, unterstützt und fördert begabte und leistungsorientierte Lernende. Sie erhalten eine intensive musikalische Förderung gemäss den «Richtlinien Talentförderung».

C AUFNAHME UND AUSTRITT VON LERNENDEN

1 Allgemein

- In die Musikschule Region Sursee k\u00f6nnen alle Kinder und Jugendlichen bis und mit 20. Altersjahr zu verg\u00fcnstigten Tarifen aufgenommen werden, sofern sie in einer dem Verband angeschlossenen Gemeinde Wohnsitz haben.
- Anmeldungen beziehen sich auf das ganze Schuljahr und sind verbindlich. Anmeldungen sind generell auf Beginn eines Schuljahres möglich. Anmeldungen, die während des Schuljahres erfolgen, können nur beschränkt berücksichtigt werden und starten am 1. des Folgemonats.
- 3 Eine An-, Ab- resp. Ummeldung (Lehrerwechsel) muss online unter Einhaltung des publizierten Termins erfolgen.
- Die Aufnahme der Lernenden erfolgt durch die Bereichsleitung in Absprache mit den Lehrpersonen. Über die Aufnahme wird schriftlich orientiert.
- Mutationen, die nicht fristgerecht eintreffen, werden mit einer Bearbeitungsgebühr belastet.

2 An-, Ab- oder Ummeldung für Instrumental-, Vokaloder Ensembleunterricht

- 1 Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr.
- 2 Geht bis zum Anmeldetermin des laufenden Schuljahres keine Online-Ab-/ Ummeldung ein, so erneuert sich der bisherige Unterricht automatisch um ein weiteres Schuljahr.

3 Eintritt

Alle Instrumente können ab der 2. Klasse oder dem 4. Basisstufenjahr erlernt werden.



- Es ist sinnvoll bei der Instrumentenvorstellung oder Woche der offenen Türen abzuklären, ob die k\u00f6rperlichen Voraussetzungen f\u00fcr das Erlernen des Instrumentes gegeben sind.
- 3 Lernende, die dies nicht erfüllen, können zurückgewiesen werden.

4 Erwachsene

- Die Musikschule steht Erwachsenen zu kostendeckenden Tarifen offen, sofern entsprechende Plätze vorhanden sind.
- ² Die MRS bietet Abonnemente für Erwachsene an.

5 Lernende der Kantonsschule Sursee

Lernenden der Kantonsschule Sursee steht der Besuch der Musikschule Region Sursee zu entsprechenden Tarifen für freiwilliges oder obligatorisches Instrumental- oder Vokalfach offen.

6 Lernende anderer Gemeinden

Die Musikschule steht Lernenden anderer Gemeinden zu kostendeckenden Tarifen offen, sofern entsprechende Plätze vorhanden sind.

7 Vorzeitiger Beginn

Wünscht ein Kind ein Instrument- oder Vokalfach früher zu erlernen, als festgelegt ist, kann dies auf ein schriftliches Gesuch hin in Ausnahmefällen bewilligt werden. Die M&B- und die zukünftige Lehrperson müssen die Eignung feststellen.

 8 Austritt 1 Innerhalb des Schuljahres können Lernende aus gesundheitlichen Gründen (Arztzeugnis) oder wegen Wegzugs aus der Gemeinde aus dem Unterricht entlassen werden. 2 Lernende der Fachmittelschul-Abschlussklassen (FMS) können am Ende ihrer Ausbildung nach dem 1. Semester austreten.
 9 Ausschluss Der Ausschluss von Lernenden kann aus folgenden Gründen erfolgen: schlechtes Betragen mangelhafter Fleiss mehrere unentschuldigte Absenzen Nichtbezahlen des Schul- resp. Kursgeldes

D	SCHULGELD		

1 Allgemein

- Die Preise des Schulgelds werden bei Bedarf der Teuerung und der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst.
- Der Beschluss über Schulgelderhöhungen wird in den Gemeinden publiziert. Das Schulgeld wird jedes Jahr auf der Webseite veröffentlicht.
- Mit der Rechnung für das Frühlingssemester wird über die Unterrichtsgebühren des nächsten Schuljahres orientiert.

2 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

3 Rückerstattung von Schulgeld

- Bei regulären Austritten wird bereits bezahltes Schulgeld, unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr anteilmässig zurückerstattet.
- Bei vorzeitigem Austritt aus anderen Gründen besteht kein Anrecht auf Rückerstattung. Das Schulgeld muss für das laufende Schuljahr bezahlt werden.

4 Jugendtarif

- Erwachsene unter 25 Jahren, die sich in der Erstausbildung befinden, können auf Gesuch hin den Musikunterricht zum Jugendtarif besuchen.
- Der Jugendtarif beträgt die Hälfte des Erwachsenentarifs.
- Das Gesuch ist alljährlich im Juni mit der Bestätigung des Bildungsinstituts einzureichen.

5 Erwachsenentarif/Altersgrenze

- Werden Lernende innerhalb des Schuljahres 20 Jahre alt und befinden sich nicht mehr in Erstausbildung, gelten sie im darauffolgenden Schuljahr als Erwachsene, weshalb der Erwachsenen-Tarif automatisch zur Anwendung kommt.
- 2 Der Erwachsenentarif ist kostendeckend.

6 Zweitinstrument

Besuchen Lernende zwei Instrumental- oder Vokalfächer, so wird das zweite Fach weniger subventioniert.

7 Familienrabatt

- Besuchen mehrere Lernende einer Familie einer Verbandsgemeinde Einzel- oder Partnerunterricht pro Woche, so wird auf dem ersten Unterrichtsfach der Lernenden ein Familienrabatt gewährt.
- ² Für den obligatorischen Unterricht an der Kantonsschule wird kein Familienrabatt gewährt.

8 Sozialrabatt

- 1 Auf ein Gesuch hin kann Erziehungsberechtigten, die in finanziell schwierigen Verhältnissen leben, eine Schulgeldermässigung gewährt werden. Das Gesuch ist zu Beginn jedes Schuljahres neu der Musikschule einzureichen.
- 2 AHV- und IV-Bezügerinnen und Bezüger wird ein Rabatt gewährt.

9 Bearbeitungsgebühr

Verspätet eintreffende Unterrichtsmutationen werden mit einer Bearbeitungsgebühr belastet (siehe Website).

Е	BESCHWERDERECHT
1	Beschwerden betreffend Lehrpersonen sind – nach erfolgtem persönlichen Gespräch mit der Lehrperson – an die Bereichsleitung zu richten.
2	Beschwerden betreffend Bereichsleitung sind – nach erfolgtem persönlichen Gespräch mit der Bereichsleitung – an den Rektor/die Rektorin zu richten.
3	Beschwerden betreffend Rektor/Rektorin sind-nach erfolg-
	tem persönlichen Gespräch mit dem Rektor/der Rektorin – an das Präsidium des Gemeindeverbandes zu richten.



